

PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT.

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 19. Mai 2021

FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTER- KONFERENZ VOM 16. BIS 18. JUNI 2021

Aus Anlass der bevorstehenden Konferenz der Innenminister*innen und -senatoren von Ländern und Bund stellt PRO ASYL im Folgenden die aktuell wichtigsten flüchtlingspolitischen Anliegen vor, die die Zuständigkeiten und Interessen der Bundesländer betreffen.

Die sich absehbar verschlimmernde Lage – bis hin zum erneuten Bürgerkrieg – in **Afghanistan** macht aus Sicht von PRO ASYL einen Abschiebungsstopp für das Land zwingend erforderlich. Um der schwierigen Situation von Afghan*innen gerecht zu werden, muss es für sie ein gesichertes Bleiberecht geben und der Familiennachzug für sie beschleunigt werden. Außerdem braucht es ein Aufnahmeprogramm für Ortskräfte. Dass der Abschiebungsstopp für **Syrien** nach der letzten Innenministerkonferenz ausgelaufen ist und aktiv an der Durchsetzung von Abschiebungen gearbeitet wird, ist ein menschenrechtlicher Skandal und widerspricht den Empfehlungen des UNHCR. Auch ein Jahr nach der **Corona-Pandemie** wird die Lage von Geflüchteten zu wenig in den Blick genommen, wie die nur zögerlich oder gar nicht angelaufenen Impfkampagnen in Unterkünften zeigt. **International Schutzberechtigte** stehen in Griechenland vor dem Nichts, wie vermehrt auch deutsche (Ober)Verwaltungsgerichte feststellen und Abschiebungen dorthin verbieten. Die Asylverfahren von in Griechenland Anerkannten wurden deswegen auf Eis gelegt, was zu der unerträglichen Situation führt, dass sie in Erstaufnahmeeinrichtungen festsitzen, obwohl sie auf absehbare Zeit – und realistisch gesehen gar nicht – nach Griechenland zurückgeführt werden können. Aufgrund der humanitären Notlage für die Geflüchteten in Griechenland muss die **Aufnahme** weitergeführt werden. Auch die Aufnahme aus anderen europäischen und nicht-europäischen Ländern, u.a. über das Resettlement-Programm, muss ausgebaut werden.

1. Afghanistan: weitere Verschärfung der Sicherheitslage durch den Abzug der internationalen Truppen

141 Angriffe der Taliban innerhalb von 24 Stunden im Mai, 570 getötete und 1.210 verletzte Zivilist*innen im ersten Quartal – so dramatisch war die Sicherheitslage in Afghanistan schon vor dem Abzug der NATO-Truppen. Mit dem am 1. Mai begonnenen Abzug droht sich die Lage weiter zu verschärfen. Deswegen wenden wir uns im Vorfeld der Innenministerkonferenz an Sie, da es dringenden Handlungsbedarf für einen Abschiebungsstopp eine Bleiberechtsregelung und für einen schnellen und unbürokratischen Familiennachzug gibt.

Laut Informationen [des Spiegel](#) wurden von einer Delegation des Außen- und Verteidigungsministeriums die Ergebnisse einer Lagebesprechung in Kabul in einem 20-seitigen Geheimbericht festgehalten. Ziel des Berichts war es, mit Blick auf den Truppenabzug verschiedene Krisenszenarien mit Notfall- und Evakuierungsplänen für deutsche Staatsbürger zu entwickeln. Nach dem Bericht sind auch absolute »Worst-Case-Szenarien, wie zum Beispiel ein Bürgerkrieg mit Sturm auf Kabul [durch die Taliban] [...] nicht völlig auszuschließen.«

Expert*innen des Afghanistan [Analyst Networks](#) sprechen von einem hohen Gefährdungspotential für die afghanische Zivilbevölkerung. US-Außenminister Antony Blinken äußerte [gegenüber CNN](#) ebenfalls die Befürchtung, das Land könne in einem Bürgerkrieg versinken und die erneute Machtübernahme durch die Taliban drohen.

Auch die wirtschaftliche Situation in Afghanistan ist seit langem desaströs und hat sich durch die Covid-19-Pandemie noch weiter massiv verschlechtert.

Laut dem [stellvertretenden UN-Chef für humanitäre Hilfe](#) hat sich die Zahl der Menschen in Not in Afghanistan von 9,4 Millionen Anfang 2020 auf 18,4 Millionen im Jahr 2021 verdoppelt – bei einer Bevölkerung von 40,4 Millionen. Im März 2021 befanden sich danach fast 17 Millionen Menschen in einer Krise oder einem Notstand der Ernährungssicherheit.

Der [Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg](#) hat bereits am 17. Dezember vergangenen Jahres geurteilt, dass angesichts der gravierenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan nunmehr selbst alleinstehenden jungen gesunden und arbeitsfähigen Männer grundsätzlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zuzusprechen ist, wenn keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Das Gericht führt aus: »Derartige Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt«.

Das Urteil stellt maßgeblich auf ein [Gutachten](#) der Sachverständigen Eva Catharina-Schwörer ab. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko, an COVID-19 zu erkranken, in Afghanistan sehr hoch ist, das wenig belastbare Gesundheitssystem an seine Grenzen gebracht wird und die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie verheerend sind, so dass ein Rückkehrer aus dem westlichen Ausland selbst auf dem Tagelöhnermarkt keine realistische Aussicht hat, eine Arbeit zu finden, sofern er nicht vor Ort über ein familiäres oder soziales Netzwerk verfügt, welches ihm Zugang zum Arbeitsmarkt verschafft.

Wenn es selbst alleinstehenden gesunden jungen arbeitsfähigen Männern in Afghanistan nicht gelingen kann, ihre existenziellen Bedürfnisse (Brot, Bett, Seife) zu befriedigen, müssen Abschiebungen nach Afghanistan allgemein unterbleiben. Dies muss auch angesichts der oben beschriebenen katastrophalen Sicherheitslage gelten, die sich – wie dargelegt – mit dem Abzug der NATO-Truppen verschärfen wird.

PRO ASYL fordert einen Abschiebestopp für Afghanistan gemäß 60 a) Abs. 1 AufenthG. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden verschlechterten Sicherheitslage ist den Betroffenen nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 60 a) Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilen.

Über diesen Abschiebestopp hinaus muss es für die große Zahl ausreisepflichtiger Afghanen nachhaltige Lösungen geben. Die Folgen einer Duldung sind nicht nur ein Leben in ständiger Angst, Perspektivlosigkeit und Armut, sondern auch geringere Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Bildung und in der Entwicklung persönlicher Potenziale. Letztlich sind dies auch verpasste Chancen für die Gesellschaft, in der diese Menschen leben. Mit Blick auf die gemeinsame gesellschaftliche Zukunft ist es geboten, diesen Menschen jetzt eine Lebensperspektive zu eröffnen und ihnen die in einem solchen Fall anstelle von Kettenduldungen gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. **PRO ASYL fordert ein gesichertes Bleiberecht auch für jene Afghanen, die nur mit einer Duldung in Deutschland leben oder sich seit Jahren im Asylverfahren befinden.**

Auch Familienangehörige, die sich nach wie vor in Afghanistan aufhalten, müssen bedacht und in Sicherheit gebracht werden. Hierfür muss es schnelle und unbürokratische Verfahren im Inland bis hin zu den beteiligten Ausländerbehörden geben. **PRO ASYL fordert, den Familiennachzug aus Afghanistan zu ihren in Deutschland lebenden Angehörigen mit allen Mitteln zu beschleunigen und zu unterstützen.**

Der sich abzeichnende Machtzuwachs für die Taliban ist insbesondere für afghanische Ortskräfte lebensgefährlich. Aus einem [Artikel der Zeit](#) geht hervor, dass Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer sich für deren vereinfachte und schnelle Aufnahme ausgesprochen hat. Sie empfinde es »als eine tiefe Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, diese Menschen jetzt, wo wir das Land endgültig verlassen, nicht schutzlos zurückzulassen.« Der Abzug der Bundeswehr ist bereits bis zum 04. Juli 2021 geplant. Daher muss die Aufnahme der Ortskräfte äußerst zügig von statten gehen. Mit dem Truppenabzug muss allen afghanischen Ortskräften – Dolmetscher*innen, Fahrer*innen und sonstigen Mitarbeitenden der Bundeswehr, der Bundespolizei und anderer Organisationen – mit ihren Familienangehörigen schnell und unbürokratisch die Aufnahme im Bundesgebiet angeboten werden. Dabei dürfen die Kriterien nicht - wie bei dem bisherigen Aufnahmeprogramm - zu streng gefasst sein. Insbesondere hat sich gezeigt, dass der Ausschluss von Personen, die bereits zwei Jahre nicht mehr als Ortskraft tätig waren, zu eng gefasst war, da diese auch lange nach diesem Zeitraum noch von aufständischen Gruppen wie den Taliban bedroht werden. **PRO ASYL fordert die Innenministerkonferenz dazu auf, sich für sich für ein entsprechendes Aufnahmeprogramm für Ortskräfte einzusetzen und fordert vom Bundesinnenministerium, nach dessen Vorliegen entsprechende Aufnahmeerklärungen nach § 22 S. 2 AufenthG abzugeben.**

2. Abschiebestopp für Syrien unerlässlich!

Dass die Innenministerkonferenz den Abschiebestopp für Syrien nicht über das Jahr 2020 hinaus verlängert hat ist, ein menschenrechtliches Desaster, ignoriert die tatsächlichen Begebenheiten vor Ort und ebnet den Weg, um Diktator und Kriegsverbrecher Baschar al-Assad nach zehn Jahren brutalem Krieg wieder salonfähig zu machen.

In den im März 2021 veröffentlichten [International Protection Considerations \(Update VI\)](#) zu Syrien – die letzten stammten von 2017 – fordert das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) aufgrund des weiterhin bestehenden Konfliktes, der schlechten Sicherheitslage und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen ein Abschiebungsmoratorium, das sich auf das ganze Land bezieht:

»In light of continued conflict, insecurity, and contamination with explosive remnants of war (ERW); severe concerns about the rule of law and widespread human rights violations and abuses, including against returnees; fragmented community relations and a lack of genuine reconciliation efforts; massive destruction and damage to homes, critical infrastructure and agricultural lands; and deepening economic and humanitarian crises, which are compounded by the COVID-19 pandemic, UNHCR continues to call on states not to forcibly return Syrian nationals and former habitual residents of Syria, including Palestinians previously residing in Syria, to any part of Syria, regardless of whether the area is under control of the Government or under control of another state or non-state entity. UNHCR further wishes to remind states that free and unhindered access to returnees is limited, while restrictions on humanitarian access persist. Forced returns would in most cases also be irreversible given the fact that the neighbouring countries keep a tight control of their borders with Syria.

*UNHCR also continues to consider that it **would not be appropriate to forcibly return nationals or former habitual residents of Syria to neighbouring countries and non-neighbouring countries in the region, unless specific arrangements are in place that guarantee that the individual concerned will be readmitted to the country and can re-avail him/herself of international protection.**« (Seite 12)*

Auch das Europäische Parlament hat anlässlich des zehnten Jahrestags des Beginns des Aufstands in Syrien »alle Mitgliedstaaten daran [erinnert], dass Syrien kein sicheres Land für die Rückkehr ist« ([Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Konflikt in Syrien zehn Jahre nach dem Aufstand \(2021/2576\(RSP\)\)](#), Rn. 39).

Wie [Medienberichten](#) zu entnehmen ist, arbeitet das Bundesinnenministerium seit dem Auslaufen des Abschiebestopps aber aktiv daran, Abschiebungen von Straftätern und »Gefährdern« zu ermöglichen – zum Beispiel in die kurdischen Regionen im Nordosten. UNHCR hält zu Regionen, die nicht unter Kontrolle des Assad-Regimes stehen, fest, dass auch diese nicht als interne Flucht- oder Umsiedlungsalternative gelten können, zum einen wegen weiterhin bestehender Sicherheitsrisiken, der schlechten humanitären Lage und Menschenrechtsverletzungen und zum anderen da unklar ist, ob es nicht zu Versuchen der Rückeroberung durch das Regime kommen wird (S. 192). Statt dieser rechtlich und außenpolitisch fragwürdigen Bemühungen müssen die Behörden mit syrischen Straftätern und »Gefährdern« in Deutschland auf der Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien verfahren.

Mit der Forcierung von Abschiebungen nach Syrien konterkariert die deutsche Innenpolitik die deutsche Vorreiterrolle bei der gerichtlichen Aufarbeitung der Verbrechen in Syrien durch den Folterprozess in Koblenz und mischt sich durch Verhandlungen mit lokalen Akteuren in komplexe geopolitische Situationen ein.

PRO ASYL fordert einen Abschiebungsstopp für Syrien!

3. Ein Jahr Corona-Pandemie: Situation vieler Geflüchteter weiterhin prekär

Seit über einem Jahr beschäftigt sich die deutsche Bundes- und Länderpolitik intensiv mit dem Umgang mit der Covid-19 Pandemie – die Situation von Geflüchteten wurde und wird dabei aber oft zu wenig in den Blick genommen. In den flüchtlingspolitischen Anliegen von PRO ASYL zur Innenministerkonferenz im Juni 2020 wurden verschiedene notwendige Maßnahmen genannt:

- Aufhebung der Wohnverpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (§ 49 Abs. 2 AsylG) und eine grundsätzliche Abkehr von Sammelunterkünften.
- Einen Abschiebungsstopp während der Pandemie, da die Gesundheitssysteme in vielen Ländern überfordert sind und die Pandemie bestehende wirtschaftliche und politische Krisen verschärft.
- Einen ungehinderten Zugang zu Gesundheitsversorgung für alle Geflüchteten und illegalisierten Menschen – denn das Virus macht zwar keinen Unterschied nach Aufenthaltsstatus, aber trifft Menschen in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen besonders stark. Entsprechung muss das Gesundheitssystem alle Menschen uneingeschränkt schützen.
- Bei vielen Geflüchteten hängen Zukunft und Bleiberecht in Deutschland davon ab, ob sie durchgängig arbeiten und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Doch dies ist zahlreichen Betroffenen unter Pandemiebedingungen nicht möglich. Ein pandemiebedingter Verlust der Arbeits- oder Ausbildungsstelle darf nicht zu aufenthaltsrechtlichen Nachteilen führen.

PRO ASYL erneuert diese Forderung, da viele der benannten Probleme auch nach einem Jahr Pandemie nicht gelöst sind.

Auf diese Forderungen wurde nur zögerlich, zu spät oder gar nicht eingegangen. Folge dessen war u.a. eine Vielzahl von mehrwöchigen Kollektivquarantänen in Sammelunterkünften, die die Gesundheit der betroffenen Menschen enorm gefährdeten und sie in ihren Freiheitsrechten unverhältnismäßig einschränkten. Während es in viele relevanten Bereichen für Geflüchtete noch starke Einschnitte gab und gibt, wie im Zugang zu Beratung, der Unterbringung etc., läuft es in einem Bereich seit Ende des Sommers fast so, als gäbe es keine Pandemie: bei den Abschiebungen. Dabei ist die Pandemie bei weitem nicht vorbei, in viele [Ländern des globalen Südens](#) nimmt sie sogar an Fahrt auf – wie die zuletzt extrem gestiegenen Infektions- und Todeszahlen in Indien zeigen. In vielen armen Ländern kommt zudem kaum Impfstoff an.

In Deutschland wurden geflüchtete Menschen, die in Sammelunterkünften wohnen müssen, der Impfpriorität 2 zugeordnet. Obwohl sie aufgrund ihrer Wohnsituation ein hohes Infizierungsrisiko haben, laufen vielerorts Impfungen in Sammelunterkünften erst jetzt an, obwohl Geflüchtete theoretisch seit Februar hätten geimpft werden können.

Geflüchteten muss angesichts der spezifischen Gefährdungslage dringend – systematisch und flächendeckend – ein Impfangebot gemacht werden. Darüber hinaus braucht es allgemeinverständliche mehrsprachige Informationen für Geflüchtete zur Wirkungsweise von Impfungen. Diese Informationen müssen niedrigschwellig sowohl schriftlich als auch mündlich vermittelt werden.

Um Abschiebungen durchzuführen werden mittlerweile häufig Corona-Tests durchgeführt. Wie auch das VG Köln in einem Beschluss vom 27.10.2020 (12 L 1926/20) feststellt, kann ein solcher Corona-Test aber nicht auf § 82 Abs. 4 S. 1 zweite Alternative AufenthG gestützt werden, da dieser nur die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit vorsieht. Dass Herkunftsstaaten einen negativen Corona-Test verlangen, hat mit der Reisefähigkeit der Betroffenen nichts zu tun. Auch andere Rechtsgrundlagen für die Anordnung eines Corona-Tests sind nicht ersichtlich. Auf jeden Fall sollte es nie zu einem Corona-Test unter Anwendung von körperlichem Zwang kommen.

4. International Schutzberechtigte aus Griechenland: Ankommen ermöglichen, keine Abschiebungen vollziehen

Unter den Asylsuchenden, die in unserem Land Schutz suchen, sind seit mehreren Monaten vermehrt Menschen, die in Griechenland bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde zwischen Dezember 2019 und Mitte April 2021 bei rund 11.200 Asylsuchenden festgestellt, dass sie über einen internationalen Schutzstatus in Griechenland verfügen. Jeden Monat kommen aktuell rund 1000 Menschen aus dieser Personengruppe hinzu.

Wie eine [neue Stellungnahme von PRO ASYL und Refugee Support Aegean](#) zeigt, fliehen die Menschen vor dem nackten Elend in Griechenland. Direkt nach der Anerkennung müssen sie ihre Unterkünfte verlassen, sämtliche Leistungen werden eingestellt. Staatliche Unterkünfte für Anerkannte gibt es nicht, selbst eine kurzfristige Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft ist nicht möglich. Die Folge: Massenhafte Obdachlosigkeit von anerkannten Flüchtlingen, nicht einmal grundlegende Bedürfnisse können befriedigt werden. Viele sind durch lange Aufenthaltszeiten in Elendslagern wie Moria auf den griechischen Inseln zusätzlich traumatisiert.

Vor diesem Hintergrund heben immer mehr deutsche Verwaltungsgerichte unter Berufung auf Rechtsprechung des EuGH Unzulässigkeitsentscheidungen vom BAMF auf und stellen fest, dass die Situation in Griechenland gegen Artikel 3 EMRK und Artikel 4 EU-Grundrechtecharta verstößt – ihnen stehen nicht einmal »Bett, Brot und Seife« zur Verfügung. In jüngster Zeit haben mit dem OVG Nordrhein-Westfalen (Az.: 11 A 1564/20.A und 11 A 2982/20.A) und dem OVG Niedersachsen (Az.: 10 LB 244/20 und 10 LB 245/20) gleich zwei Oberverwaltungsgerichte entschieden, dass Anerkannte aus Griechenland in der aktuellen Situation grundsätzlich nicht dorthin abgeschoben werden dürfen.

Das BAMF hat die Asylverfahren von anerkannten Flüchtlingen aus Griechenland [im Dezember 2019](#) rückpriorisiert, ihre Asylverfahren liegen seitdem faktisch auf Eis, Bescheide werden nicht verschickt. In der Folge geht es für die Betroffenen weder vor noch zurück, sie hängen in den Aufnahmeeinrichtungen in der Luft. Selbst wenn sich die Situation in Griechenland in absehbarer Zeit

verbessern sollte, ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Personengruppe nicht nach Griechenland zurückgeführt werden kann, sondern dauerhaft in Deutschland bleiben wird.

Angesichts dieser Umstände und der dramatischen Situation von anerkannten Flüchtlingen in Griechenland fordert PRO ASYL die Bundesländer auf, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- **Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen für Anerkannte aus Griechenland beenden:** Wenn Abschiebungen nach Griechenland nicht vollzogen werden, müssen die betroffenen international Schutzberechtigten gemäß § 49 Abs. 1 AsylG aus den Aufnahmeeinrichtungen entlassen werden. Bei Schutzberechtigten aus Griechenland, die sich noch im Asylverfahren befinden, eröffnet § 49 Abs. 2 AsylG die Möglichkeit, die Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung zu beenden. PRO ASYL fordert die Bundesländer auf, dem Beispiel von Rheinland-Pfalz zu folgen und die Wohnpflicht für international Schutzberechtigte aus Griechenland zu beenden.
- **Keine Abschiebung von internationalen Schutzberechtigten nach Griechenland:** Angesichts der dramatischen Situation für international Schutzberechtigte in Griechenland und der eindeutigen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung fordert PRO ASYL die Bundesländer auf, keine Abschiebungen mehr nach Griechenland zu vollziehen.

5. Ausbau von Resettlement- und Relocation-Programmen

Am 22.04.2021 landete der letzte Flieger mit Schutzsuchenden aus Griechenland in Deutschland. Es ist zu begrüßen, dass damit die Aufnahme von ca. 2.700 Personen umgesetzt wurde, allerdings hat dies die Lebenssituation der Schutzsuchenden vor Ort nicht verbessert. Weitere Aufnahmeprogramme aus Griechenland sind notwendig.

Auch die Situation von Schutzsuchenden an anderen EU-Außengrenzen bleibt gefährlich: Anfang des Jahres waren tausende Menschen ohne Unterkunft und Unterstützung dem Winter in Bosnien schutzlos ausgeliefert, an einer Einreise in die EU werden sie von der kroatischen Grenzpolizei durch illegale und brutale Pushbacks gehindert.

Im zentralen Mittelmeer geht das Sterben weiter. In diesem Jahr kamen bisher 12.908 (Stand 10.05.2021) Menschen in Italien und Malta an, 506 Menschen verloren auf der Überfahrt ihr Leben. Durch die unterlassene Hilfeleistung der nationalen und europäischen Behörden werden weitere Tote in Kauf genommen. Teil einer nachhaltigen Lösung ist die Schaffung sicherer Fluchtwege nach Europa. Für aus Seenot Gerettete muss ein effektiver und solidarischer Verteilmechanismus eingerichtet werden.

Der UNHCR beziffert den Bedarf an Resettlement-Plätzen weltweit auf 1,45 Millionen. Die Bundesregierung stellte trotz der großen Aufnahmebereitschaft von Ländern und Kommunen für 2020 lediglich 5.500 Aufnahmen in Aussicht.

Auch aufgrund der Corona-Pandemie konnten über die Aufnahmeprogramme nur 1.178 Menschen nach Deutschland einreisen. Die restlichen Aufnahmen sollen bis Ende 2021 umgesetzt werden. Das Aufnahmekontingent für 2021 beläuft sich auf lediglich 2.500 Personen.

Ein Beispiel für den schleppenden Aufnahmeprozess ist Niger: Über einen Evakuierungsmechanismus werden Schutzsuchende aus Libyen unter anderem in den Niger ausgeflogen. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat nach einer Libyen-Reise im Mai 2019 die Aufnahme von weiteren 300 Menschen zugesagt. Bisher ist aus dieser Personengruppe noch niemand nach Deutschland eingereist (Stand 10.05.2021).

Angesichts der Situation von Schutzsuchenden an den EU-Außengrenzen und des hohen Bedarfs des UNHCRs an Resettlement-Plätzen fordert PRO ASYL eine deutliche Erhöhung der Aufnahmeprogramme, sowie deren konsequente und schnellstmögliche Umsetzung.